

Fahrtauglichkeit erhalten, Kompetenzen erweitern

Stellungnahme zur 4. Führerscheinrichtlinie der Europäischen Union

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) lehnt pauschale Überprüfungen der Fahrtauglichkeit aufgrund des kalendarischen Lebensalters als diskriminierend ab. In ihrer Stellungnahme zur geplanten EU-Führerscheinrichtlinie plädiert sie dafür, an der bisherigen Praxis festzuhalten und unabhängig vom Lebensalter risikobasierte Tests anzuordnen. Anlässe können beispielsweise eine einschränkende Krankheit, häufige Unfälle oder alkoholisiertes Fahren sein. Ziel aller Maßnahmen muss nach Ansicht der BAGSO sein, die sichere Verkehrsteilnahme bis ins hohe Alter aufrecht zu erhalten, zu verbessern bzw. wiederherzustellen.

Quelle: *Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO)*

Vorsorgeregister

(gekürzt) Nachdem Vorsorgevollmacht, Patienten- oder Betreuungsverfügung (im Amtsdeutsch Vorsorgeurkunde) verfasst wurden sollten diese Dokumente beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) gemeldet werden. Im Notfall fragen Gerichte beim Register nach, ob Daten hinterlegt wurden. Sie erfahren so Namen und Anschrift etwaiger Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer. Wurden diese Dokumente mit Hilfe eines Notars erstellt, übernimmt dieser auf Wunsch, die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister. Einträge in den Vollmachten und Verfügungen können, teils gebührenpflichtig, jederzeit geändert werden. Die dauerhafte Registrierung kostet einmalig, je nach Umfang, 20,30 Euro. Das Zentrale Vorsorgeregister kann online über www.vorsorgeregister.de oder per Post erreicht werden: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Meldeformulare sind kostenlos telefonisch erhältlich: 0 800/3 55 95 00. Nach der Eintragung ins Register werden Bevollmächtigte oder Betreuer benachrichtigt. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird jede im Formular genannte Person über die Eintragung und das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, informiert. Eine kleine Info-Karte oder ein Zettel in der Brieftasche kann im Notfall Ärzten weiterhelfen. Das ZVR und auch die Sozial- oder Betreuungsvereine bieten eine „Notfallkarte“ im Scheckkartenformat an auf der der Bestand einer Vorsorgevollmacht hingewiesen wird und welche Personen zu benachrichtigen sind.

Gut zu wissen: Seit Januar 2023 ist es möglich, dass Verheiratete und eingetragene Lebenspartner automatisch die rechtliche Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten für den anderen übernehmen dürfen, sofern keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Möchte ein Ehepartner oder -partnerin nicht, dass in einem medizinischen Notfall automatisch der andere für einen selbst gesundheitliche Entscheidungen trifft, kann dagegen beim ZVR ein Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruch-Registriergebühr beträgt einmalig 17 Euro. Alles das ist im Notvertretungsgesetz § 1358 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Vorteile sind, dass bei plötzlicher Entscheidungsunfähigkeit gehandelt werden kann und die Wünsche des Patienten berücksichtigt und respektiert werden müssen, die eine Patientenverfügung vorgibt. Nachteilig ist, dass z.B. Kinder, Eltern, Geschwister oder andere Vertrauenspersonen kein Notvertretungsrecht haben und andere Bereiche wie Vermögenssorge oder Aufenthaltsbestimmung nicht abgedeckt sind. Ein weiterer Nachteil ist darin zu sehen, dass das Notvertretungsrecht nur für sechs Monate gilt und vom Patienten widersprochen werden kann. Wenn der Patient länger entscheidungsunfähig, wie bei einer Demenz oder anderen dauerhaften Krankheit oder das Notvertretungsrecht vorher abgelehnt hat, muss eine aufwendige und teure gerichtliche Betreuung beantragt werden. Mehr dazu: www.patientenverfuegungplus.de > Notvertretungsrecht

Quelle: *Zentrales Vorsorgeregister, Bürgerliches Gesetzbuch*

Pflegende Angehörige entlasten

Die Pflege eines Angehörigen oder nahestehenden Menschen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Pflege kann sowohl bereichernd als auch herausfordernd sein. Insbesondere wenn pflegende Angehörige Familie, Beruf und Pflege miteinander vereinbaren müssen, kann die Doppelbelastung besonders kräftezehrend sein.

Um pflegende Beschäftigte finanziell und zeitlich zu entlasten, bieten das [Familienpflegezeitgesetz](#) und [das Pflegezeitgesetz](#) verschiedene Freistellungsmöglichkeiten und ein zinsloses Darlehen für die Zeit der Freistellung. Dabei gilt: Passgenaue Beratung und gut aufbereitete Informationen haben entscheidenden Einfluss darauf, ob vorhandenen Entlastungsmaßnahmen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Neben der [Website "Wege zur Pflege"](#) bietet auch das Pflegetelefon individuelle Beratung und Informationen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Das Beratungsteam ist derzeit von montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 030 20 17 91 31 erreichbar. Die telefonische Beratung ist anonym und vertraulich.

Das Online-Angebot und das Pflegetelefon ergänzen sich, sodass pflegende Angehörige, Arbeitgeber und Pflegebedürftige alle Informationen schnell und passend für ihre jeweilige Situation erhalten.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Düsseldorfer Tabelle

Die neue zum 1. Januar 2025 aktualisierte Tabelle ist über das Internet (www.duesseldorfer-tabelle.de) abrufbar. Im Wesentlichen sind die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder angehoben worden. Anmerkungen zur Tabelle sind teilweise neu gefasst worden, womit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Die Düsseldorfer Tabelle ist ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen (BGH, Beschluss vom 20.09.2023 - XII ZB 177/22 -, Rn. 33). Die Tabelle wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gibt sie seit dem 1. Januar 1979 heraus. Sie wird unter Beteiligung und in Abstimmung sämtlicher Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. erarbeitet und erstellt. Die Tabellenstruktur ist gegenüber 2024 unverändert. Es verbleibt bei 15 Einkommensgruppen und dem der Tabelle zugrundeliegenden Regelfall zweier Unterhaltsberechtigter.

Die 1. Einkommensgruppe endet weiterhin bei 2.100 €, die 15. bei 11.200 €.

Quellen: Bürgerliches Gesetzbuch, Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht Düsseldorf

Was 2025 auf Rentnerinnen und Rentner zukommt

Es ist anzunehmen, dass auch in diesem Jahr voraussichtlich die Renten deutlich steigen werden. Leider wird in vielen Fällen die Krankenversicherung ab März und auch der Pflegebeitrag ansteigen. **Ihre Vorsorge** hat eine Übersicht zusammengestellt aus der zu entnehmen ist, wie sich das „Rentenjahr 2025“ darstellt. Aufgegriffen wurden Rentenerhöhung, Sozialversicherung, Hinzuverdienst, Erwerbsminderungsrente, Änderungen bei Witwen- oder Witwerrenten, Grundrentenzuschlag, Grundsicherung im Alter bezüglich Rentenfreibetrag, Wohngeld, Steuerpflichtigkeit durch Rentenerhöhung, Steuerpflicht der Neurentner und mehr zu diesen Themen. Die Gesamtübersicht finden Sie über [Google](#), indem Sie die Überschrift dieses Artikels eingeben. Da der Umfang zehn DIN A4 Seiten beträgt, würde eine Zusammenfassung den Informationsrahmen hier sprengen. Der Artikel von „Ihre Vorsorge“ ist übersichtlich, verständlich aufgebaut und sehr informativ. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und Ihrem Finanzamt.

Quelle: Ihre Vorsorge, Deutsche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung warnt vor Betrug

Durch verdächtige Anrufe täuschend echt wirkende Briefe oder unangekündigte Hausbesuche, getarnt als Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung (DRV), wird versucht an sensible Daten der Versicherten zu kommen. Betroffene werden am Telefon dazu aufgefordert, Geld auf ein fremdes Konto zu überweisen. Bei Weigerung wird auf empfindliche Strafen wie Rentenpfändung oder -kürzung hingewiesen. Die DRV-Bund weist darauf hin, dass es sich hierbei nicht um Aufrufe in ihrem Auftrag handelt und in keinem Fall der Aufforderung zu folgen Geld ins In- oder Ausland zu überweisen.

Kontakt mit der DRV: 0800 1000 4800 Mo. - Do. 08:00 - 19:00 Uhr, Fr. 08:00 - 15:30 Uhr

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Neues Förderprogramm für ehrenamtliche Initiativen

Ab Dezember 2024 ist es möglich für gemeinnützige Reparatur-Initiativen eine Förderung zu beantragen. Das Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ des Bundesumweltministeriums (BMUV) stellt erstmals auf Bundesebene Mittel für Repair-Cafes und Selbsthilfwerkstätten bereit. Mit mehr als drei Millionen Euro werden Investitionen in neue Maschinen, Werkzeuge und Ausstattung ermöglicht. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine nachhaltige Alternative zum Wegwerfen zu bieten. In der ersten Förderrunde können ausschließlich gemeinnützige Vereine einen Antrag stellen und bis zu 3.000 Euro beantragen. In diesem Jahr sollen auch nicht vereinsgebundene Initiativen unterstützt werden. Die Förderung läuft bis Anfang 2026. Das Programm ergänzt bestehende EU-Regelungen wie das Recht auf Reparatur. Ab Juni 2025 müssen Tablets und Smartphones reparierbar sein, einschließlich verfügbarer Ersatzteile wie Akkus und Displays. Zudem profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher künftig von einer verlängerten Gewährleistungsfrist bei der Entscheidung für eine Reparatur. Mehr dazu auf der Website des BMVU, auch zur Antragstellung.

Quellen: Bundesumweltministerium, Freiwilligenserver

Kontoführungsgebühren/Zustimmungsfiktionsklausel

Urteil: Bundesgerichtshof (Urt. v. 19.11.2024 Az. XI ZR 139/23)

Die sogenannte Zustimmungsfiktionsklausel ist eine Vertragsklausel, die besagt, dass Änderungen in den Vertragsbedingungen als akzeptiert gelten, wenn Kunden nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen, die stille Zustimmung. Zu finden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken und Sparkassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte die Klausel 2021 für unwirksam, weil zu weitreichend und unangemessen (Urt. v. 27.04.2021 Az. XI ZR 26/20). Trotz dieses Urteils wurden von einigen Banken und Sparkassen Gebühren erhoben. Dem betroffenen Kläger sprach der Senat die geforderte Rückzahlung in voller Höhe auf Grundlage von § 812 Abs. 1 S.1 Alt.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Zudem verpflichteten sie die Sparkasse, dem Kläger jeden weiteren künftigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Einziehung nicht vereinbarter Bankentgelte nach dem Jahr 2021 entstehe (Urt. v. 19.11.2024, Az. XI ZR 139/23). Das Gericht stellte klar: Änderungen an einem Vertrag, wie die Einführung von Gebühren, erfordern die aktive Zustimmung des Kunden. Es reicht nicht aus, dass dieser einfach nur nicht widersprochen habe.

Quelle: Bundesgerichtshof

Änderung des Grundrentenzuschlags

Auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet, wenn es gewisse Freibeträge überschreitet. Zum 1. Januar wurde das Einkommen überprüft. Hierfür meldet das Finanzamt der Rentenversicherung jeweils im Herbst das Einkommen des vorletzten Jahres. Sollte dieses noch nicht bekannt sein, wird das Einkommen des vorvorletzten Jahres gemeldet. Bei der letzten Abfrage im Herbst 2024 hat das Finanzamt regelmäßig die Einkommensdaten für das Jahr 2022, hilfsweise für das Jahr 2021, gemeldet. Das entsprechende Einkommen wird auf den Grundrentenzuschlag ab 01.01.2025 angerechnet.

Quellen: Ihre Vorsorge, Deutsche Rentenversicherung

Sozial- und Bundestagswahl

(stark gekürzt) Wo ist der Unterschied? Die Wahlbeteiligung ist immer dann groß, wenn es um etwas geht, wenn Weichenstellungen anstehen, wenn der Wahlkampf geeignet ist, Emotionen auszulösen. Das ist bei der Sozialversicherung nicht der Fall und das ist dem Sozialwahl-Abschlussbericht nüchtern zu entnehmen.

Viele Menschen in Deutschland kennen die Sozialwahlen nicht, damit geht einher, dass sie die soziale Selbstverwaltung nicht zur Kenntnis nehmen, nicht wertschätzen. Bei den jüngsten Sozialwahlen waren 52 Millionen Menschen 2023 wahlberechtigt, nur rund 20 Prozent machte sich ans Ankreuzen. Bei den Sozialwahlen werden die Mitglieder der Verwaltungsräte von gesetzlichen Krankenkassen sowie der Vertreterversammlungen der Unfall- und Rentenversicherungen gewählt. Erstmals war bei den großen Krankenkassen eine Online-Stimmabgabe möglich, bei 22 Millionen Wahlberechtigungen. Bei der Bundestagswahl 2021 lag die Wahlbeteiligung bei knapp 77 Prozent. Dabei haben die Krankenkassen für jede und jeden Einzelfall existenzielle Bedeutung und für die Gesellschaft insgesamt als „Garant des sozialen Friedens“, so der Abschlussbericht. Dabei geht es laut Bericht um unvorstellbare Summen. 2023 wurden in Deutschland rund 1250 Milliarden Euro für soziale Leistungen ausgegeben, davon mehr als 840 Milliarden aus Sozialbeiträgen von Beschäftigten und Arbeitgebern. Richtige Wahlkämpfe gibt es bei den Sozialwahlen trotzdem nicht. Die gewählten Gremien haben wenig zu sagen. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber die Angelegenheiten der Mitglieder der Träger der Sozialversicherung bis in nahezu jedes Detail durch Bundesgesetz geregelt hat. Für Mitsprache bleibe somit kaum Spielraum. Hätten die Angelegenheiten der Sozialversicherung das Zeug für interessante Wahlkämpfe? Die Sozialwahlverantwortlichen sind der Meinung: ja. Dem Bericht ist weiterhin zu entnehmen, worum es gehen könnte: Um Geld und was man dafür bekommt. Nämlich: „Habe ich die Wahl zwischen geringeren Leistungen, Selbstbehalten, begrenzter Auswahl an Leistungserbringern usw. bei gleichzeitiger Verringerung meiner Beitragslast?“ In aller Regel hat der Gesetzgeber bereits darüber entschieden. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Sozialwahlen kennen sich in der Materie aus. Sie kommen meist von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen. Hintergrund der Sozialwahl ist doch, dass diejenigen, die einzahlen, mitbestimmen sollen. Die gewählten Gremien beschließen unter anderem, wie erwähnt, die Haushalte ihrer Versicherungen.

Mehr dazu: www.ihre-vorsorge.de > soziales > Nachrichten > Krankenversicherung ins Grundgesetz und https://bundessozialwahlbeauftragte.de/storage/schlussbericht_mit_Titel_2023_end.pdf

Es bleibt die Frage: Die Krankenversicherung ins Grundgesetz einfügen? Die Idee ist, in der Verfassung festzuschreiben, dass die Sozialversicherung unter maßgeblicher Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu organisieren ist. Für die Verankerung in der Verfassung gibt es übrigens ein Beispiel: die Weimarer Reichsverfassung. Der Artikel 161 lautete: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen im Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein Versicherungswesen unter maßgeblicher Mitwirkung der Versicherten“.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Ihre Vorsorge, Der Bundessozialwahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Du bist dort
zu Hause,
wo sich
dein Herz
daheim fühlt.